

Wasserrecht;

Planfeststellung für die Verlegung des Deichselbaches, Gewässer III. Ordnung im Rahmen des Ausbaus der Kreisstraße BA 12 Ortsdurchfahrt Frankendorf, Markt Buttenheim, durch den Landkreis Bamberg

Im Zuge der geplanten Sanierung der Kreisstraße BA 12 in Frankendorf sollen auch die Ufermauern des Deichselbaches erneuert werden, da sich diese in einem schlechten baulichen Zustand befinden.

Aus wasserrechtlicher Sicht bedarf das Vorhaben als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 i.V.m. § 68 Abs. 1 WHG einer Planfeststellung.

Der Landkreis Bamberg hat am 15. Mai 2026 beim Landratsamt Bamberg die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das oben genannte Vorhaben beantragt.

1. Die Planunterlagen sind in der Zeit **vom 22. Mai 2026 bis einschließlich 22. Juni 2026** auf der Internetseite des Landkreises Bamberg unter folgendem Link veröffentlicht:
www.landkreis-bamberg.de/Wasserrecht

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **vom 22. Mai 2026 bis einschließlich 6. Juli 2026** beim Markt Buttenheim oder beim Landratsamt Bamberg, Fachbereich 42.2 Wasserrecht, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, Raum H 325, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift oder auch elektronisch gegen den beantragten Plan erheben.

Hinweis:

Im Falle einer elektronischen Einwendung ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail genügen diesem Formerfordernis nicht. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter <https://www.landkreis-bamberg.de/lm-pressum>.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG (Planfeststellung, Plan genehmigung, Absehensentscheidung) einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 2b des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz findet Art. 73 Abs. 4 Satz 3 bis 6 BayVwVfG, auch in Fällen seines Abs. 8, keine Anwendung (§7 Abs. 4 und 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Bamberg, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).
Soweit ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird der Termin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, werden gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
4. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Erlaubnisbescheides an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Weitere Hinweise:
Auf Grund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren vom Landratsamt erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Das Landratsamt kann die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros, den Amtlichen Sachverständigen und Trägern öffentlicher Belange zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO besteht. Die Vorhabenträger und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Landratsamt Bamberg

gez.

Kraft
Reg.- Inspektor